## Aleinvertaufspreise für Fleisch und Wurst.

A. Rindfleisch.	Pfund
1. Hinterviertel (Schmorfleisch, Mürbebraten und	t Anochen ohne Anochen
Ruckenftuck) 2.	55 Mt. 3,05 Mt.
Rudenstück)	
3. Rauch und Beinfleisch	
3. Bauch- und Beinfleisch	nd 3,10 Mf.
5. Rindergehacttes (auch schiergehacttes Rindfleisch) ,. ,,	2,40 ,,
6. Ochsenschwanz	
7. Stückenfleisch	
8. Mark- und Saftknochen	0.15
9. Abfallknochen	
B. Kalbfleisch.	Pfund t Knochen ohne Knochen
1 Rratfleisch (Rücken _ einschließlich Riere _ Reule	
und Leber)	10 Mt. 2,50 Mt.
2. Rochfleisch (Brust, Nacken, Bog)	70 ,, 2, - ,,
3. Stückenfleisch das Pfi	md 0,80 Mf.
C. Wurft.	
1. Streichmettwurft bas Pfu	ind 4,— Mt.
2. Rochmettwurst	9 90
	, 1,80 ",
	, 1,80 ",
	Bfund
D. Schaffleisch (außer Heidschnuckenfleisch) mi	t Knochen ohne Knochen
1. Bratfleisch (Ruden, Reule)	10 Mf. 3,70 Mf.
2. Kochfleisch (Brust, Nacken, Bog)	50 // 2,95 //
3. Stückenfleisch das Pf	
E. Heidschnuckenfleisch. mi	Ffund
1. Bratfleisch (Rücken, Reule)	— Mt. 2,40 Mt.
2. Kochsteisch (Brust, Nacken, Bog) 1,	60 , 1,90 ,
3. Abichlag das Pf	und 0,60 Mf.
3n A1-3, B1 und 2, D1 und 2, E1 und 2: Eingewach	
bürfen nicht mehr als ein Fünftel Gesamtgewichts (= ein Viertel des	leischgewichts) ausmachen.
Dige Preise gelten auch für 1 Pfund Reingewicht von Fleisch- und	Burstwaren in Büchsen.
Ein Preisaufschlag ist bei diesen Waren nur in Höhe der Mehrkoften zuläffig, die durch das Einmachen in Buchlen ermachten, und die bei Einmandonien is 40 335, nicht übersteigen durch	

in Büchsen erwachsen, und die bei Einpinnddosen je 40 Pf. nicht übersteigen dürfen. Die festgesetzten Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Befanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesethlatt 1914, S. 516)

Die Uebertretung des Söchstpreisgesetes wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre ober mit Gelbstrafe bis zu 10000 Mark beftraft.

Braunschweig, ben 27. Dezember 1918.

## Der Stadtmagistrat. Wagner.

